

Öffentliche Gemeinderatssitzung	am 06.10.2020
Beratungsvorlage	Beschlussvorlage-Nr. GR-2020-103
Bauanträge zur Beschlussfassung e) Neubau eines Kunststoff-Silos, Gewerbestraße 1, Flurst.Nr. 5246	Sachbearbeiter: Herr Schwarz

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zu diesem Bauvorhaben.

Der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in Bezug auf die Höhenbegrenzung im Bebauungsplan wird für dieses Bauvorhaben ebenfalls zugestimmt.

Sachverhalt:

Das Grundstück liegt im Bereich der 2. Änderung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Oberfeld“.

In diesem Bebauungsplan sind in Ziffer 2.1.1. Ausnahmen geregelt.

Die Traufhöhe ist danach mit 8 m festgelegt.

Ausnahmen zur Gesamthöhe sind zulässig, soweit für das Bauvorhaben dringende, betriebliche Erfordernisse bestehen und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Aus den beigefügten Unterlagen ist ersichtlich, dass das Silo 23,75 m hoch, 3,50 m breit, im Fundamentbereich 4,89 m breit werden soll.

Aus dem beigefügten Lageplan ist ersichtlich, dass die Anlage im Westen, hinter dem Hauptgebäude, zur Bahn hin errichtet werden soll.

Dort befinden sich bereits zwei weitere Silos im Bestand.

Die Firma Simona AG begründet die dringenden, betrieblichen Erfordernisse zum Bau eines weiteren Silos wie folgt:

Zunehmend erschwerte, termingerechte Belieferung durch die Rohstofflieferanten aufgrund der sehr hohen Rohstoff-Umschlagshäufigkeit mit der bestehenden Silokapazität. Dadurch verspätete Rohstoffanlieferungen können zur Folge haben, dass die Produktionsreihenfolge umgeplant werden muss, was bei laufenden Produktionen jedes Mal hohe Kosten verursacht oder im Extremfall bis hin zum vollständigen Stillstand der Produktion führt, was dann einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden zur Folge hat.

Um diese Situationen unbedingt zu vermeiden, wurde es ebenfalls notwendig, mit Rohstoffen verschiedener Hersteller zu arbeiten, die aus Gründen der Produkt-rückverfolgbarkeit separiert gelagert werden müssen und damit ebenfalls eine zusätzliche Kapazität erfordern. Abhilfe durch alternative Bevorratung, z.B. als Sackware ist nicht sinnvoll, da diese einen zusätzlichen Aufwand unter anderem für Trocknung und Zufuhr zum System darstellt und mit erhöhten Kosten verbunden ist.

Nicht zuletzt hat der Rohstoffpreis einen entscheidenden Einfluss auf die Profitabilität und oftmals ist das Ergebnis nur abhängig vom erzielbaren Rohstoffeinkaufspreis. Die derzeit installierte Silokapazität ist unzureichend für eine strategische Abnahme größerer Gebindemengen und bringt im Wettbewerb einen klaren Nachteil für die Simona AG mit sich. Damit die Firma den oben genannten Problemen merklich entgegenwirken kann, muss in dieses zusätzliche Rohstoffsilo investiert werden. Der Aufstellort muss sich aufgrund Systemeinspeisung und auch aus Gründen der Zugänglichkeit für die Silofahrzeuge im eingezeichneten Bereich befinden.

Die Firma versichert, dass bei der Befüllung der Silos und Entnahme des Schüttgutes weder Emissionen noch Immissionen entstehen.

Eine Beteiligung der Nachbarn wurde mangels Betroffenheit nicht durchgeführt.

Die Baurechtsbehörde wird hierzu sicherlich noch eine Stellungnahme der Deutschen Bahn AG einholen.

Die Verwaltung kommt zum Ergebnis, dass die Firma Simona AG mit ihrer ausführlichen Begründung dargelegt hat, dass dieses weitere Silo betriebstechnisch notwendig ist. Auch öffentliche Belange stehen nicht entgegen, somit sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung zur Gesamthöhe gemäß Bebauungsplan erfüllt.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, das Einvernehmen zu erteilen und auch der Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen

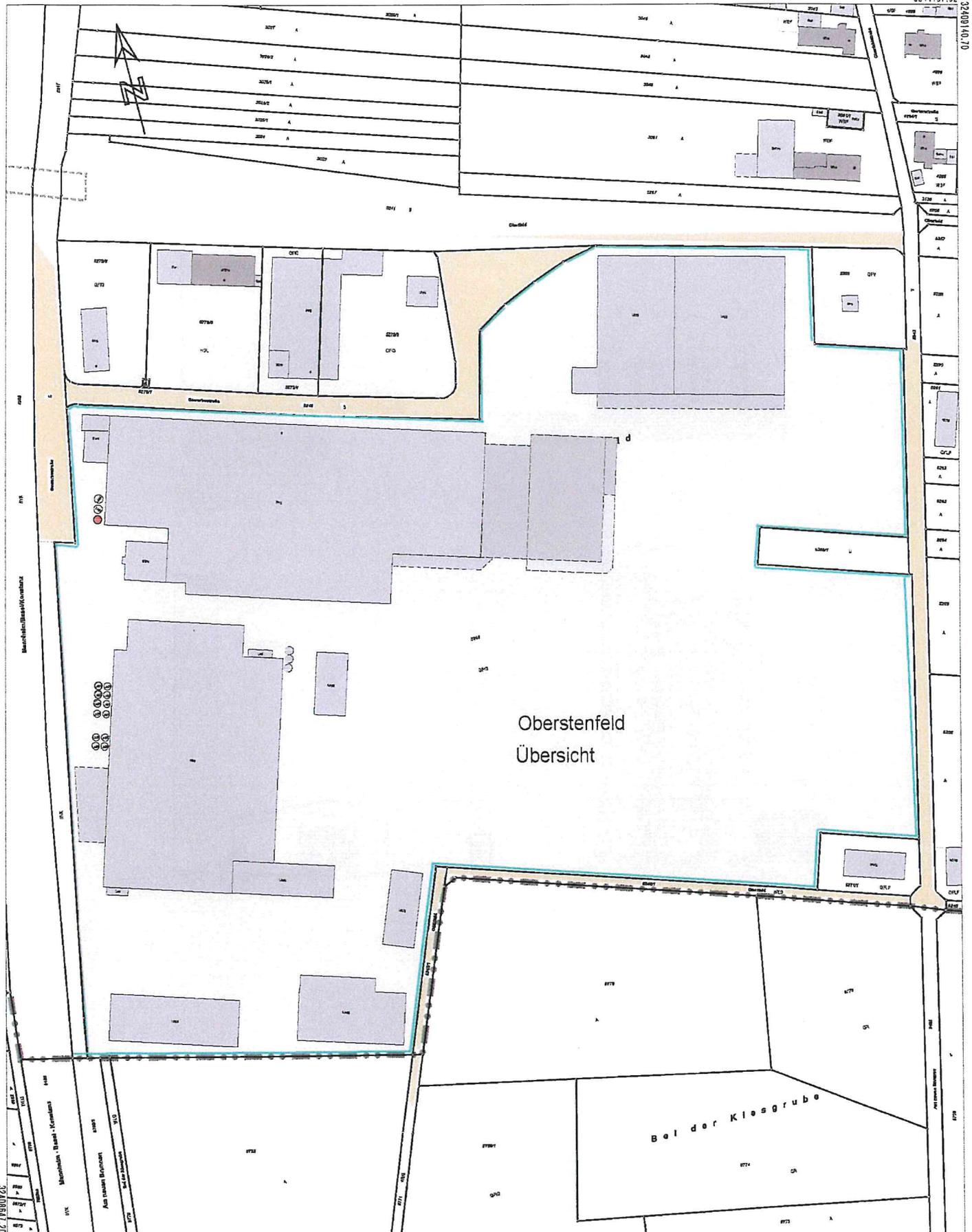
- 1. Lageplan
- 2. Ansichten

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Einstimmig			
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Flurstück: 5246
Flur: 1
Gemarkung: Ringsheim

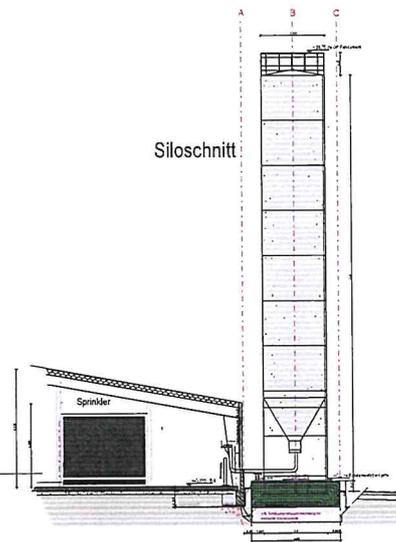
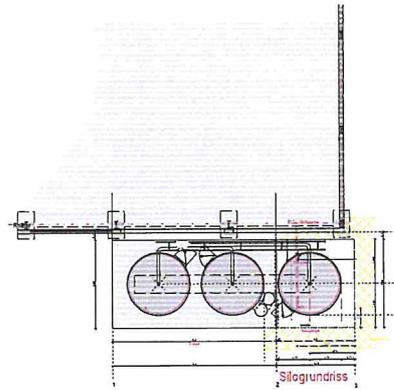
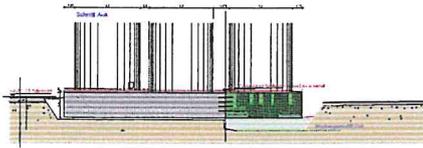
Gemeinde: Ringsheim
Kreis: Ortenaukreis
Regierungsbezirk: Freiburg



5345613.60

Maßstab 1:1500 0 15 30 45 Meter

Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungs-
verbot nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 485, 509),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2010 (GBl. S. 968). Sie dürfen vom Empfänger
nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für
andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.



Stadt/Gemeinde: Ringheim
 Kreis/Bezirk: Offenburger - Odenkreis
 Bauantrag: Errichtung eines Lagersilos
 Entwurf: SIMONA
 Ingenieur GmbH & Co. KG
 Feilberg 18 55053 Kirchwehne
 Grundstück: Ringheim Gewerbezt. 1+2
 Flurst. 5246
 Maßstab: 1:100
 Datum: August 2021
 Blatt: 1
 Zeichner: [Signature]
 Gezeichnet: [Signature]
 Geprüft: [Signature]
 Freigegeben: [Signature]